

# Haushaltsnahe Dienstleistungen

Straßenreinigungs- und Tierbetreuungskosten können Ihre Steuerlast senken

**Mönchengladbach.** Privatpersonen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen den Lohnanteil für Haushaltshilfen, Handwerker und sonstige Dienstleister mit 20 Prozent von ihrer Einkommensteuerlast abziehen, wenn die Arbeiten in ihrem Haushalt ausgeführt worden sind.

Grundsätzlich sind haushaltsnahe Dienstleistungen (auch Beschäftigungsverhältnisse) begünstigt, die gewöhnlich von den Haushaltsmitgliedern selbst erledigt werden wie zum Beispiel Reinigungs- oder Gartenarbeiten. Nicht begünstigt sind hingegen sogenannte personenbezogene Dienstleistungen wie Friseur- und Kosmetikdienstleistungen.

Vor kurzem hat sich das Finanzgericht zu Tierbetreuungskosten geäußert: Wenn Ihr Haustier während Ihrer Arbeitszeit von einer anderen Person bei Ihnen Zuhause versorgt wird, können diese Kosten geltend gemacht werden. Die Unterbringung in einer Tierpension ist hingegen nicht begünstigt, da in diesem Fall der eigene „Haushalt“ verlassen wird.

Viele Steuerzahler werden über die Grundbesitzabgaben mit Kosten für Straßenreinigung und Winterdienst bei der an das eigene Grundstück anliegenden Straße belastet. Bisher waren lediglich



Norbert Jansen, Josef Grolms und Holger Grolms (v.l.) leiten die Kanzlei Jansen & Grolms. Foto: Andreas Baum

die für Arbeiten auf dem Privatgelände angefallenen Aufwendungen begünstigt. Nun können nach jüngster Rechtsprechung auch die Kosten der Kommunen für die an das eigene Grundstück angrenzenden Wege geltend gemacht werden.

Handwerkerleistungen für Reparaturen oder Modernisierungen im eigenen Haus sind ebenfalls begünstigt. Hier ist wichtig, dass auf der Rechnung die begünstigten Lohn- und Fahrtkosten von den nicht begünstigten Materialien getrennt aufgeführt werden.

Der Steuerbonus wird in Höhe von 20 Prozent des gezahlten Betrags von der Einkommensteuer bis zu folgenden Höchstbeträgen gewährt:

- 500 Euro für haushaltsna-

he Minijobs

- 4 000 Euro für haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsleistungen etc.

- 1 200 Euro bei Handwerkerleistungen

Da die Begünstigung Schwarzarbeit verhindern soll, ist als Nachweis sowohl eine Rechnung als auch die Zahlung auf ein Bankkonto zwingend erforderlich. Barzahlungen sind nicht begünstigt.

Wir unterstützen Sie mit unserem Wissen bei Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung oder anderer Steuererklärungen und beraten Sie in steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

**Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite [www.jansen-grolms.de](http://www.jansen-grolms.de)**